

100-1

Satzung der Sparkasse Fürth

**Satzung der Sparkasse Fürth vom 07. Februar 2003**

**(Berichtigte Fassung in der Stadtzeitung Nr. 7 vom 09. April 2003)**

**i.d.F. der Änderungssatzungen vom**

**17. September 2007 (Stadtzeitung Nr. 19 vom 10. Oktober 2007)**

**12. Juli 2011 (Stadtzeitung Nr. 15 vom 10. August 2011)**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Name; Geschäftsbezirk	2
§ 2 Sitz; Kommunale Trägerkörperschaft	2
§ 3 Rechtsform, Aufgaben	2
§ 4 Verwaltungsrat	3
§ 5 Vorstand	3
§ 6 Vertretung	3
§ 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen	4
§ 8 Sparverkehr	4
§ 9 Zinssätze für Einlagen	5
§ 10 Sparkassengenussrechte	5
§ 11 Stille Vermögenseinlagen	5
§ 12 Bekanntmachungen	5
§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen; Inkrafttreten	6

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I), wird die Satzung der Sparkasse Fürth durch Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 19. Dezember 2002 mit Zustimmung des Zweckverband Sparkasse Fürth und mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken (Schreiben vom 08. Januar 2003 Nr. 2.11462.4) wie folgt geändert und neu gefasst:

### **§ 1 Name; Geschäftsbezirk**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse führt den Namen „Sparkasse Fürth“; sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter der Register- Nr. HRA 7150 eingetragen. <sup>2</sup>Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den Landkreis Fürth und die Stadt Fürth.

### **§ 2 Sitz; Kommunale Trägerkörperschaft**

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in der kreisfreien Stadt Fürth.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Fürth dem als Mitglieder
- der Markt Ammerndorf
  - der Markt Cadolzburg
  - der Landkreis Fürth
  - die kreisfreie Stadt Fürth
  - die Gemeinde Großhabersdorf
  - die Stadt Langenzenn
  - der Markt Roßtal
  - die Gemeinde Seukendorf
  - die Stadt Stein
  - der Markt Wilhermsdorf und
  - die Stadt Zirndorf

angehören.

- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

### **§ 3 Rechtsform, Aufgaben**

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) <sup>1</sup>Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. <sup>2</sup>Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer kommunalen Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.

- (3) <sup>1</sup>Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. <sup>2</sup>Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort „Sparkasse“, dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Fürth erkennen lässt.

#### **§ 4 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus neunzehn Mitgliedern, nämlich
- den vier zu Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft berufenen Amtsträgern der kreisfreien Stadt Fürth, des Landkreises Fürth, der Stadt Zirndorf und des Markts Cadolzburg,
  - den zwei zu Stellvertretern des Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft berufenen Amtsträgern der kreisfreien Stadt Fürth und der Stadt Langenzenn,
  - acht von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern
  - vier von der Regierung von Mittelfranken als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern
  - dem Vorsitzenden des Vorstands der Sparkasse.
- (2) <sup>1</sup>Die weiteren Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. <sup>2</sup>Vertritt ein Vorstandsmitglied den Vorsitzenden des Vorstands, ist es auch stimm-berechtigt.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 10 v.H. der in der zuletzt festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro abzurunden.

#### **§ 6 Vertretung**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. <sup>2</sup>Der Vorsitzen-

de des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Bayern.

- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. <sup>2</sup>Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

#### **§ 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen**

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der Sparkassen-Card, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (2) <sup>1</sup>Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen.
- <sup>2</sup>Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

#### **§ 8 Sparverkehr**

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) <sup>1</sup>Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde sind unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, so können bis zur Klärung der Verdachtsgründe Rückzahlungen verweigert und die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) <sup>1</sup>Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. <sup>2</sup>Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. <sup>3</sup>Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkasse (Hauptstelle und betroffene Geschäftsstelle) darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. <sup>4</sup>Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

### **§ 9 Zinssätze für Einlagen**

<sup>1</sup>Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. <sup>2</sup>Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

### **§ 10 Sparkassengenussrechte**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. <sup>2</sup>Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den geregelten Markt eingeführt werden.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

### **§ 11 Stille Vermögenseinlagen**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. <sup>2</sup>Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassenfinanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des kreditwesenrechtlichen Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

### **§ 12 Bekanntmachungen**

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden die Amtsblätter der kreisfreien Stadt Fürth und des Landkreises Fürth bestimmt.
- (1) Satzungen macht die Sparkasse in ihrem Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt.
- (1) <sup>1</sup>Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstelle in Fürth, Maxstraße 32, veröffentlicht. <sup>2</sup>Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. <sup>3</sup>Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

**§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen; Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist seit 01. März 2000 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Vereinigte Sparkasse im Landkreis Fürth. <sup>2</sup>Zur Abwicklung von in diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtsverhältnissen darf die Sparkasse abweichend von § 1 Absatz 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen „Stadtsparkasse Fürth“ und „Vereinigte Sparkasse im Landkreis Fürth“ führen.
- (2) <sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 07. Februar 2000 (Amtsblatt der Stadt Fürth vom 23. Februar 2000; Amtsblatt des Landkreises Fürth vom 17. Februar 2000), geändert durch Satzung vom 06. Juni 2001 (Amtsblatt der Stadt Fürth vom 27. Juni 2001; Amtsblatt des Landkreises Fürth vom 21. Juni 2001), außer Kraft.